

*Der Präsident*

An den  
Vorsitzenden  
des Europaausschusses  
des Schleswig-Holsteinischen Landtages  
Herrn Peter Lehnert, MdL  
Landeshaus  
24105 Kiel

Kiel, 29. Januar 2016

**Stellungnahme zum Gesetzentwurf zur Umsetzung des Verfassungsauftrages  
zur Stärkung der autochthonen Minderheiten (Drucksache 18/3536)**

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,  
sehr geehrte Damen und Herren,

für die Möglichkeit, zu dem o.g. Gesetzentwurf eine Stellungnahme abgeben zu können, bedanken wir uns. Diese Gelegenheit nehmen wir im Folgenden gerne wahr.

Der Schutz und die Förderung von Minderheitenkultur und Minderheitensprache gehört ohne Frage zu den staatlichen Aufgaben. Dabei kommt insbesondere der Sprachförderung auch im Alltagsleben eine besondere Bedeutung für die Entwicklung der Minderheitenkultur zu. Das ist unbestritten.

Der Schutz und die Förderung der Sprache müssen sich aber an den realen Gegebenheiten orientieren und durch ein angemessenes Verhältnis von Aufwand zu Nutzen gerechtfertigt sein. Vor diesem Hintergrund erscheint uns die Möglichkeit, weitere Straßenbeschilderungen zusätzlich auch mit friesischen Ortsbezeichnungen zu versehen, noch gerechtfertigt, wenn sichergestellt ist, dass die Neubeschilderung nur bei Ersatzbedarf des Schildes und auf ausdrücklichen Wunsch des zuständigen Straßenbaulastträgers erfolgt. Eine Erweiterung oder Erneuerung der Beschilderung durch gesetzlichen Zwang lehnen wir ab.

Die vorgesehene Möglichkeit, in friesischer Sprache vor Behörden und Gerichten Anträge zu stellen, Eingaben, Belege, Urkunden oder sonstige Dokumente vorzulegen sowie allgemein in Friesisch zu kommunizieren, erscheint uns dagegen nicht praxisrelevant. Es ist kein Fall bekannt, in dem ein Angehöriger der friesischen Minderheit nicht in der Lage gewesen ist, seine Interessen durchzusetzen, weil es ihm an entsprechenden deutschen Sprachkenntnissen fehlt. Vielmehr erscheint es so, dass zur Nutzung dieser vorgeschlagenen Rechte ursprünglich in hochdeutscher Sprache erfolgte Formulierungen erst in das Friesische übersetzt werden müssen,

um sie vortragen zu können. Dieses kehrt den ursprünglichen Zweck des Schutzes einer Minderheitensprache um.

Abgelehnt wird von uns die Empfehlung, Angehörige der friesischen Sprachgruppe für bestimmte Stellen im öffentlichen Dienst bevorzugt zu berücksichtigen. Eine solche Ungleichbehandlung anderer Bewerber ist durch die zu erwartende Zahl von in Friesisch vorgetragenen Eingaben in keinsten Weise gerechtfertigt. Auch für die Angehörigen der friesischen Sprachgruppe kommt es darauf an, fachlich und persönlich hoch qualifizierte Mitarbeiter im öffentlichen Dienst vorzufinden, die ihre Vorgänge in hoher Qualität bearbeiten. Niemandem ist damit gedient, wenn sein Anliegen von einem Mitarbeiter bearbeitet wird, nur weil dieser über friesische Sprachkenntnisse verfügt. Zu bedenken ist dabei außerdem, dass in den seltensten Fällen Vorgänge vor Behörden oder Gerichten von nur einer Stelle bearbeitet werden. Spätestens in einem möglichen Widerspruchsverfahren oder vor vorgesetzten Behörden und Gerichten werden auch Angelegenheiten aus dem friesischen Sprachraum außerhalb des Kreises Nordfriesland und der Insel Helgoland bearbeitet, sodass spätestens dann ohnehin eine amtliche Übersetzung notwendig wird. Deshalb empfehlen wir dringend, wenn an dem Recht zur friesischen Behördenkommunikation festgehalten werden soll, hier maximal eine Stelle auf Landesebene zu schaffen, die amtliche Übersetzungen vornehmen kann, und dafür auf die Vorgabe der friesischen Sprachkenntnisse für Mitarbeiter aller Behörden und Gerichte zu verzichten.

Insgesamt zeigt der sehr sperrige Titel des Gesetzentwurfes sowie die außerordentlich umständliche und kaum noch nachzuvollziehende Gesetzesbegründung auf, dass es selbst den Autoren des Gesetzentwurfes offenbar ausgesprochen schwer gefallen ist, ihr beabsichtigtes Anliegen in Worte zu fassen und schlüssig zu begründen. Dass es selbst eines Hinweises auf die angebliche Vorbildwirkung der Friesisch-Förderung in Schleswig-Holstein für die europäische Minderheitenpolitik und die Heranziehung von UNESCO-Untersuchungen bedarf, um die vorgesehenen Regelungen überhaupt zu begründen, deutet darauf hin, dass die Praxisrelevanz der vorgeschlagenen Regelungen extrem gering ist. Auch der Vergleich mit der Pflege der deutschen Sprache in Südtirol als Element der Tourismusförderung wirkt angesichts der Größenverhältnisse als sehr weit hergeholt. Insofern sollte noch einmal gründlich darüber nachgedacht werden, ob angesichts ganz anderer zu lösender Probleme in Schleswig-Holstein nicht auf einen Gesetzentwurf vollständig verzichtet werden sollte, der ohnehin in der Praxis kaum eine Wirkung erzielen wird.

Für nähere Erläuterungen unserer Position auch im mündlichen Vortrag stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr



(Dr. Aloys Altmann)  
Präsident